

Amtsblatt der Stadt Wesseling

42. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 01. Juni 2011	Nummer 10
--------------	--	-----------

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Die Bezirksregierung Köln hat gem. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010, (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung, mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.05.2011 auf Antrag der Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Str. 2, 50389 Wesseling, den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Leitungsverbindung zwischen den Werken der Rheinland Raffinerie Nord (Köln-Godorf) und Süd (Wesseling) bestehend aus 4 parallel verlegten Stahlrohrleitungen festgestellt. In den Leitungen sollen die Produkte Mogas-Komponente, Gasöl-Komponente, Flüssiggase und Hydrowax transportiert werden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb eines Monats bei Gericht eingegangen ist.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom **03.06.2011** bis zum **16.06.2011** einschließlich bei der **Stadtverwaltung Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Obergeschoss, Zimmer 314**, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Köln, den 24.05.2011
Im Auftrag
gez. Horstkötter
